

A decorative blue roofline graphic is positioned at the top left of the page.

Merkblatt zu witterungsbedingten Arbeitsausfällen außerhalb der Winterperiode (Ausfallgeld)

Kann in den Monaten April bis November aus witterungsbedingten Gründen nicht gearbeitet werden, haben gewerbliche Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines tariflichen Ausfallgeldes nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk außerhalb der Winterperiode - TV Beschäftigungssicherung.

1. Leistungen

Wird die Arbeitsleistung **in den Monaten April bis November** ausschließlich aus zwingenden Witterungsgründen (z. B. Regen, Schnee, Frost, Hitze) an einem Tag für mindestens eine Stunde eingestellt, so erhält der Arbeitnehmer zur Minderung seiner Lohneinbußen für jede Ausfallstunde, höchstens für 53 Stunden in jedem Kalenderjahr, ein Ausfallgeld. Für vorgesehene, aber nicht geleistete Überstunden, wird kein Ausfallgeld gezahlt.

Das Ausfallgeld ist eine tarifliche Leistung, die anstelle von Lohn gezahlt wird; eine Anrechnung von Guthabenstunden (Arbeitszeitkonto) oder Urlaubstagen des Arbeitnehmers erfolgt daher nicht.

In den ersten sechs Wochen der Krankheit (Lohnfortzahlungszeitraum) besteht ebenfalls ein Anspruch auf Ausfallgeld. Dauert die Erkrankung länger, wird Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt.

Das Ausfallgeld beträgt 75 Prozent des zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls gültigen individuellen Stundenlohns. Bei Arbeitnehmern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, beträgt das Ausfallgeld 75 Prozent des gültigen Stundenlohns zuzüglich 25 Prozent.

Das Ausfallgeld ist mit dem Lohn für den Monat auszahlbar, in dem die Ausfallstunden angefallen sind. Die Anzahl der Ausfallstunden und das daraus resultierende Ausfallgeld sind in der jeweiligen Lohnabrechnung des Arbeitnehmers auszuweisen.

SOKA-DACH erstattet dem Arbeitgeber das an den Arbeitnehmer ausgezahlte Ausfallgeld zuzüglich einer Pauschale in Höhe von derzeit 23 % für die von ihm für das Ausfallgeld zu tragenden Sozialleistungen.

Leistungen im **Schlechtwetterzeitraum von Dezember bis März** gewährt die **Bundesagentur für Arbeit (BA)**. Anfragen und Anträge sind daher direkt an die BA zu richten.

2. Erstattungsverfahren

Die Beantragung von Ausfallgeld erfolgt durch den Arbeitgeber über die Bruttolohnsummenmeldung für den Monat mit Ausfallstunden. Mit der Einreichung der Bruttolohnsummenmeldung versichert der Arbeitgeber, dass die angegebenen witterungsbedingten Ausfallstunden tatsächlich angefallen sind, der angeforderte Erstattungsbetrag an den Arbeitnehmer ausgezahlt und die Anzahl der Ausfallstunden und das daraus resultierende Ausfallgeld in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers ausgewiesen wurden.

Die Erstattung des Ausfallgeldes erfolgt an den Arbeitgeber. Nach § 7 Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk VTV verrechnet die Kasse ausstehende Sozialkassenbeiträge mit tarifvertraglichen Erstattungsansprüchen, so auch Ansprüche auf das Ausfallgeld.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie zum Jahresabschluss teilt SOKA-DACH dem Arbeitgeber die Höhe der erstatteten Ausfallstunden mit. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die jeweilige Bescheinigung auszuhändigen; den Empfang hat der Arbeitnehmer zu bestätigen.



3. Beitrags- und Steuerpflicht

Das Ausfallgeld unterliegt sowohl der Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks als auch der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

4. Fälligkeit

Das Ausfallgeld wird mit der Lohnzahlung für den Monat fällig, in dem die Ausfallstunden angefallen sind.

5. Verfallfristen

Die Ansprüche auf Erstattung des Ausfallgeldes des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber sowie des Arbeitgebers gegenüber SOKA-DACH verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, geltend gemacht wurden (30. Juni des Folgejahres).

6. Rückforderung von Leistungen durch SOKA-DACH

Hat SOKA-DACH dem Betrieb gegenüber Leistungen erbracht, auf die er zum Zeitpunkt der Beantragung der Erstattung keinen tarifvertraglichen Anspruch hatte oder die aufgrund unwahrer Angaben erfolgt sind, dann ist SOKA-DACH berechtigt, die gewährten Leistungen zurückzufordern.

7. Informationen und Kontaktdaten

Ausführliche Informationen, Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie ein Erklärvideo zum Ausfallgeld finden Sie auf unserer Website unter Leistungen → Ausfallgeld.

SOKA-DACH
Gustav-Stresemann-Ring 7a
65189 Wiesbaden
www.soka-dach.de

Telefon +49 611 1601-720
E-Mail leistungen@soka-dach.de

Juli 2024